

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber der Gemischten Sondervermögen

**Vermögensmanagement Chance (ISIN: DE000A0MUWU3)  
Vermögensmanagement Rendite (ISIN: DE000A0MUWV1)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannten Gemischten Sondervermögen vorzunehmen:

**A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen**

Die Allgemeinen Anlagebedingungen werden auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverband BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) angepasst.

Neben redaktionellen Änderungen kommt es zudem in den §§ 16, 17, 22 und 24 zu den nachstehend aufgeführten Änderungen.

*§ 16 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Anteile“)*

Folgende Regelung zu den effektiven Stücken wird in Absatz 4 komplett gestrichen: „Sofern für das Gemischte Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depot verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Sammelverwahrung überführt werden.“

*§ 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung der Rücknahme“)*

Gemäß Absatz 1 Satz 4 wird die Gesellschaft die Anleger über eine vorübergehende oder endgültige Einstellung der Ausgabe von Anteilen über die in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien informieren. Eine Bekanntmachung über gegebenenfalls weitere Medien findet künftig nicht mehr statt.

Gemäß Absatz 5 wird der Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung der Rücknahme der Anteile und die Wiederaufnahme der Rücknahme informieren. Eine Bekanntmachung über eine hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung findet künftig nicht mehr statt.

*§ 24 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Änderungen der Anlagebedingungen“)*

Gemäß Absatz 3 Satz 1 werden sämtliche vorgesehene Änderungen der Anlagebedingungen im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Eine Bekanntmachung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung findet künftig nicht mehr statt.

**B. Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen**

**1. Änderung des Wortlauts in Bezug auf die Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes**

Der Wortlaut der Teilfreistellung wird geändert. Die Formulierung "Vorbehaltlich der übrigen in den Anlagegrenzen festgelegten Anlagegrenzen (...)" wird nun durch die Formulierung "Zusätzlich zu den übrigen in den Anlagegrenzen festgelegten Anlagegrenzen (...)" ersetzt.

Die Anlagegrenze lautet künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

11. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 10 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 25% des Aktivvermögens des Gemischten Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Mischfonds“).

## **2. Anpassung bezüglich des Anlageausschusses**

In § 28 („Anlageausschuss“) wird der Wortlaut geändert und lautet künftig wie folgt: „Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Gemischte Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.“

## **3. Anpassung in Bezug auf den Ausgabe- und Rücknahmepreis**

In § 31 Absatz 1 („Ausgabe- und Rücknahmepreis“) wird der Einschub „(...) - unabhängig von gegebenenfalls bestehenden Anteilklassen – (...)“ gestrichen. Zudem wird in Satz 2 der Halbsatz ergänzt, dass die Gesellschaft von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags absehen kann.

*Zusätzlich für das Gemischten Sondervermögen Vermögensmanagement Rendite:*

Für das Sondervermögen wird zusätzlich der Einschub „(...) für eine oder mehrere Anteilklassen (...)“ gestrichen.

## **4. Anpassungen der Formulierung der Kostenklausel an die Musterkostenklauseln der BaFin**

Der § 32 „Kosten und erhaltene Leistungen“ wird auf die von der BaFin veröffentlichten Musterkostenklauseln für Publikumsinvestmentvermögen angeglichen.

Die Formulierung in Absatz 2 zur Belastung bestimmter Aufwendungen wird angepasst und lautet künftig wie folgt:

„2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale aus Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Gemischten Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- b) Kosten der Erstellung und Verwendung mittels eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.“

In Absatz 3 („Erfolgsabhängige Vergütung“) lit c) wird der Wortlaut in Bezug auf den Vergleichsindex angepasst. Die Formulierung lautet künftig wie folgt: „c) Vergleichsindex: Als Vergleichsindex wird der Euribor 3 Mon festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.“

In Absatz 3 („Erfolgsabhängige Vergütung“) lit d) wird der Wortlaut in Satz 1 in Bezug auf die Berechnung der Wertentwicklung angepasst. Die Formulierung lautet künftig wie folgt: „d) Berechnung der Wertentwicklung: Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich berechnet und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Entwicklung des Anteilwerts (vergleiche § 18 Absatz

1 der Allgemeinen Anlagebedingungen), die nach der BVI-Methode (siehe dazu [www.bvi.de](http://www.bvi.de)) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. (...).“

Der Absatz 6 Satz 3 wird dahingehend angepasst, dass die Vergütung, die von „einer Investmentgesellschaft (...) oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft“ als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde, gestrichen wird. Satz 3 lautet daher künftig wie folgt: „Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und Halbjahresbericht die Vergütungen offenzulegen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

Die redaktionellen und klarstellenden Änderungen in den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen und im Verkaufsprospekt haben keinerlei inhaltliche Auswirkungen.

Die Änderungen treten am 1. März 2021 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie des Verkaufsprospekts nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem Gemischten Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufbar.

Frankfurt am Main, im Februar 2021  
Die Geschäftsführung